

# Tragende Gründe



Gemeinsamer  
Bundesausschuss

## zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine der Geschäftsordnung (GO): Änderung der Anlage I zur Bestimmung der Stimmrechte nach § 14a Abs. 3 Satz 4 GO

Vom 20. Juni 2019

### Inhalt

1.	Rechtsgrundlage .....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung .....	2
4.	Verfahrensablauf .....	2
5.	Fazit .....	2

## **1. Rechtsgrundlage**

Mit Beschluss vom 19. Januar 2012 hat der G-BA auf Grundlage von § 91 Abs. 2a Satz 3 SGB V die Stimmrechte für Richtlinien und Entscheidungen festgelegt. Gemäß § 14a Abs. 3 Satz 4 der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses (GO) ist bei neuen Richtlinien und neuartigen Entscheidungen, welche nicht einer bestehenden Richtlinie zuzurechnen und ihrer Art nach neu sind, bei Einleitung der entsprechenden Beratungen über eine Aufnahme in die Anlage I („Bestimmung der Stimmrechte nach § 91 Absatz 2a Satz 3 SGB V“) der Geschäftsordnung zu entscheiden.

## **2. Eckpunkte der Entscheidung**

Auf Antrag der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) und des GKV-Spitzenverbandes vom 7. Dezember 2017 hat das Plenum in seiner Sitzung am 21. Dezember 2017 die Einrichtung einer AG Qualitätssicherung der Versorgung bei hüftgelenknaher Femurfraktur (AG QS Femurfraktur) beschlossen und u.a. mit der Erarbeitung eines Entwurfs einer Struktur- und Prozessqualitätsrichtlinie zur Qualitätssicherung der Versorgung bei hüftgelenknaher Femurfraktur beauftragt. Die Richtlinie zur Versorgung der hüftgelenknahen Femurfraktur (QS Femurfraktur-RL) legt für die Versorgung von Patienten mit einer hüftgelenknahen Femurfraktur erforderliche Mindestanforderungen an die Struktur- und Prozessqualität gemäß §136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V für nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäusern und ihrer Standorte fest.

Vor dem Hintergrund, dass sich die Richtlinie hauptsächlich auf Leistungen und Leistungsbereiche aus dem stationären Bereich beschränkt, ist allein der Leistungssektor der Krankenhausversorgung als im Sinne von § 14a Abs. 3 Satz 1 der GO wesentlich betroffen anzusehen.

## **3. Bürokratiekostenermittlung**

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerFO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

## **4. Verfahrensablauf**

Am 5. April 2019 hat die AG QS Femurfraktur die Erstellung des Beschlussentwurfes zuletzt beraten. In der Sitzung des Unterausschusses am 8. Mai 2019 wurde über den Beschluss über die Stimmrechte beraten und dem Plenum zu seiner Sitzung am 20. Juni 2019 einvernehmlich die Beschlussfassung empfohlen.

## **5. Fazit**

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2019 beschlossen, die Anlage I der Geschäftsordnung zu ändern.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Berlin, den 20. Juni 2019

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken